



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 9. Februar 2019

Nr. 6

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 3 am Standort Finnentrop, Bamenohler Straße 211, 57413 Finnentrop S. 49 – Antrag der Thomas Zement GmbH & Co. KG, Werk Erwitte Bahnhofstraße 40, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker S. 51 – Antrag der Wasserwerke Westfalen GmbH; Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und Einleitung in die Ruhr S. 51

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2017 S. 52 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2019 S. 53 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 54 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 55 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 55 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 55 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 56 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 56 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 56 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 56

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 56

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

**87. Antrag der Firma
thyssenkrupp Steel Europe AG,
Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 3
am Standort Finnentrop, Bamenohler Straße 211,
57413 Finnentrop**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 30.01.2019
900-0800943-0419/IBG-0002-G 05/19-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Änderung ihrer Feuerbeschichtungsanlage 3 (FBA 3) auf dem Werksgelände in 57413 Finnentrop, Bamenohler Straße 211, Gemarkung Lehnhausen, Flur 34, Flurstück 20.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung der Jahreskapazität der FBA 3 von 467.000 t/a auf 600.000 t/a Rohstahl;
2. Umbau des Zinkkessel für den Einsatz von Aluminiumlegierungen (Induktoren und Feuerfestausmauerung werden komplett erneuert)
 - ein dritter Induktor wird nachgerüstet und die Schaltanlage erweitert
 - die Notstromanlage wird an den erhöhten Leistungsbedarf angepasst;
3. Errichtung einer Verdunstungskühlanlage zur Optimierung der Kühlwasserversorgung der Ofenrollen mit einer UV-Desinfektionseinheit sowie einer Dosierstation für Wasserchemikalien;
4. der Kran im Ausgangslager (Halle 2) wird durch einen Portalkran ersetzt, um den Produktumschlag auf Bahnwaggons zu ermöglichen.

Die genehmigte Verarbeitungskapazität von max. 120 t/h Stahlband ändert sich nicht. Die Beschichtung mit Zink bleibt weiterhin möglich.

Die FBA 3 wird nach dem Sendzimirverfahren kontinuierlich betrieben. Die bisher genehmigte Betriebszeit (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) bleibt unverändert.

Die beantragten Änderungen sollen nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend (voraussichtlich Oktober 2019) in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.9.1.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t oder mehr Rohstahl je Stunde.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von 100.000 t Rohgut oder mehr je Jahr, gemäß Nr. 3.8.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und unterliegt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 4 UVPG erfolgt. Der UVP-Bericht hierzu ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, insbesondere die folgenden entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen:

1. gutachterlicher UVP-Bericht (Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 3 durch eine Kapazitätserhöhung, Finnentrop, UVP-Bericht (Sweco GmbH vom 16.01.2019))
2. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Sweco GmbH vom 16.01.2019)
3. Fachbeitrag Artenschutz (Hamann & Schulte vom 07.01.2019)
4. Emissions- und Immissionsbetrachtung
5. Schalltechnische Untersuchung (Müller BBM vom 19.09.2018)
6. Aussage zu Geruchsemissionen

sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen in der Zeit vom

18.02.2019 bis einschließlich 17.03.2019

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

im Rathaus der Gemeinde Finnentrop,

- Planen, Bauen, Wohnen -

Am Markt 1, 57413 Finnentrop, Zimmer 213

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt unter Tel.-Nr. 02931/82-5825;

2. bei der Gemeinde Finnentrop unter Tel.-Nr. 02721/512-141.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts (*entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen inkl. UVP-Bericht nur in der Zeit vom 18.02.2019 bis 17.03.2019*) sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> einsehbar. Sie werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp.nrw.de> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **18.02.2019 bis einschließlich 17.04.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg und an den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 28.05.2019, um 10.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses,

Am Markt 1 in 57413 Finnentrop

statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(776)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 49

**88. Antrag der
Thomas Zement GmbH & Co. KG,
Werk Erwitte Bahnhofstraße 40, 59597 Erwitte
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Zement und Zementklinker**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 09.02.2019
900-0014514-0001/IBG-0001-G49/18-Me

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Thomas Zement GmbH & Co. KG, hat mit Datum vom 13.09.2018 für das Werk Erwitte die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag, auf Ihrem Grundstück in 59597 Erwitte, Bahnhofstraße 40, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 120 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen Errichtung und Betrieb einer Rohmühle mit einer Kapazität von 143 t/h einschl. der erforderlichen Förderanlagen und Entstaubungsanlagen mit einem Abluftvolumenstrom von 25.000 Nm³/h als Ersatz für die vorhandene Rohmahlanlage.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1 000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch das Vorhaben ändert sich die Emissionssituation nicht. Nach Inbetriebnahme der beantragten Rohmühle werden die vorhandenen Rohmahlanlagen außer Betrieb genommen. Die genehmigten Produktionskapazitäten ändern sich nicht. Die Abluft wird mit Gewebefilter auf einen Staubgehalt < 10 mg/m³ abgereinigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mellmann

(348)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 51

**89. Antrag der Wasserwerke Westfalen GmbH
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß
§ 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur
bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und
Einleitung in die Ruhr**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.01.2018
54.30.20-024/2019-0001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Wasserwerk Westfalen GmbH beantragt mit Datum vom 14.12.2018 eine Grundwasserentnahme während der Baumaßnahme zu Erweiterung der Trinkwasser-

aufbereitung im Wasserwerk Hengsen und die Einleitung über eine Filtermulde in den Untergrund der Wasserkraftanlage Hengsen in die Ruhr.

Bei dem zu entnehmenden Wasser handelt es sich um Uferfiltrat und Grundwasser; aufgrund der nicht genauen Abgrenzung, wird die Entnahme als eine Grundwasserentnahme bewertet.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Mensch

Eine sichere Trinkwasserversorgung wird während des Baus gewährleistet.

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der avifaunistisch besonders wertvolle Stausee Hengsen wird von den Veränderungen nicht wesentlich beeinflusst und behält seine Bedeutung für durchziehende und überwinterte Rast- und Zugvögel bei.

Somit hat die bauzeitliche Grundwasserentnahme keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Boden

Durch den Bau des Gebäudes der Trinkwasseraufbereitung kommt es zu einer Flächenversiegelung. Somit wird der Boden während der Bauzeit und nach Fertigstellung des Gebäudes in seiner natürlichen Form verändert.

Schutzgut Wasser (Fließgewässer - Grundwasser - Stillgewässer)

Der Wasserstand im Stausee Hengsen als Bestandteil des NSG Bahnwald wird sich durch die zukünftige Entnahme nicht verändern, da der Wasserstand von der Stauanlage Hengsen bestimmt wird.

Die bauzeitliche Entnahme hat keine Beeinträchtigungen für die Ruhr.

Auf Grund der Grundwasseranreicherung für die Trinkwassergewinnung findet eine Erhöhung des Grundwasserspiegels statt.

Die geplante Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Klima

Für das Schutzgut Klima und Luft hat die bauzeitliche Grundwasserentnahme keine Relevanz und somit bestehen keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut kulturelles Erbe

UVP-relevante Sachgüter kommen in dem Raum nicht vor.

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dieter Bollmann

(421)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 51

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

90. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2017

Zweckverband Hagen, 01.02.2019
Südwestfälisches
Studieninstitut für
kommunale Verwaltung HAGEN

1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 760), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 26.11.2018 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.

2.) Der Jahresüberschuss 2017 wird zu einem Drittel der Ausgleichsrücklage und zu zwei Dritteln der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

3.) Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	2.341.987,19
Ordentliche Aufwendungen	1.920.526,67
Finanzergebnis	69.084,98
Ergebnis	490.545,50
Außerordentliches Ergebnis	1.294,66
Jahresüberschuss	491.840,16
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.050.609,30
<u>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</u>	<u>1.803.576,34</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	247.032,96
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-5.414,11
<u>Änderung des Bestandes Finanzmittel</u>	<u>241.618,85</u>

Liquide Mittel 751.880,98

Die Bilanz umfasst

Anlagevermögen: 4.689.563	Eigenkapital: 198.754
Umlaufvermögen: 939.643	Sonderposten: 32.245
ARA: 15.871	Rückstellungen: 5.327.416
	Verbindlichkeiten: 86.662
Bilanzsumme: 5.645.077	PRA: 0,00

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.11.2018 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs.1 GkG nicht erforderlich.

Der Vorstandsvorsteher

gez. Schulz

Oberbürgermeister

(298) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 52

91. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2019

Zweckverband Hagen, 24.1.2019
Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung HAGEN

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 760), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen Hagen“ am 26.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und not wendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit 2019

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.305.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.269.500 €

Im Finanzplan mit 2019

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.214.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.140.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	80.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	355.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage ist nicht vorgesehen.

§ 6

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwal-

tung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif sowie nach gesonderten Vertragsvereinbarungen mit Kooperationspartnern.

§ 7

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird im Jahr 2019 auf 716.000,00 € festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 01.03.2019 und 01.09.2019 fällig.

§ 8

Bei unabweisbaren Ober- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet Ober die Zustimmung gemäß § 83 GO NW der Geschäftsführer/Kämmerer bis zur jeweiligen Gesamthöhe von 45.000,00 €.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 41 h) der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 50.000 Euro festgesetzt. Zusätzlich wird der Geschäftsführer bis zu dieser Wertgrenze ermächtigt, im Benehmen mit dem Studienleiter Ober die Vergabe öffentlicher Aufträge zu entscheiden. Für freihändige Vergaben im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der Geschäftsführer jeweils bis zu 8.500 Euro alleinverantwortlich, der Studienleiter erhält die Entscheidungen zur Kenntnis.

§ 10

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW mir der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 25 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S. des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 25 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Die Verbandsversammlung kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.
4. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei der Abwicklung von Geldanlagen bis zur Höhe von insgesamt 400.000 Euro.

Hagen, den 26. November 2018

gez. Landrat Frank Beckehoff
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

gez. Ltd. KVD Holger Gutzeit
(Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung)

gez. VOVR Simon Thienel
(Geschäftsführer des Zweckverbands)

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80

Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 06. 12.2018 angezeigt worden.

Die nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 17.01.2019 erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 ist gem. § 18 Abs.1 GkG nicht erforderlich.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 760), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. Schulz

Oberbürgermeister

(720)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 53

92.

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 31 403 470

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 23. 1. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(98)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 54

93. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE20 4305 0001 0320 0974 05 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE020 4305 0001 0320 0974 05 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 5. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

N 9/19

Bochum, 24. 1. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 55

94. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE98 4305 0001 0302 6836 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE98 4305 0001 0302 6836 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 5. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 10/19

Bochum, 24. 1. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 55

95. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE94 4305 0001 0311 6001 34 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE94 4305 0001 0311 6001 34 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 5. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

C 8/19

Bochum, 24. 1. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 55

96. **Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 33 014 879 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 28. 1. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 55

97. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 142 430 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 28. 1. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 55

98. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 142 448 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 28. 1. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 55

99. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 938 195 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29. 1. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 55

**100. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 005 986 ist am 24. 10. 2018 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 24. 1. 2019

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 56

**101. Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 400 144 820 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 21. 1. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 56

**102. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 014 037 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 23. 1. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 56

103. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 305 015 075 und 305 040 651 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 30. 1. 2019
lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 56

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Post-SV Schwerte 1960 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 20356 ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruches bei den Liquidatoren zu melden.

Peter Neumann, Waldstraße 11, 59077 Hamm.

Peter Rudolf Zannetin, Kleeweg 11, 58239 Schwerte.

Karl-Peter Albrecht, Unter Ahlenbergweg 20, 58313 Herdecke. (44)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Pferdezuchtverein Siegerland e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 1458 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Rainer Lünenburger, Grobestr. 11, 57076 Siegen.

Gerhard Schmidt, Plittershagener Str. 127, 57258 Freudenberg. (37)



Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING